

Vorwort

Meliedialog und modernes Völkerrecht

Vor nunmehr bereits mehr als 2.400 Jahren hat der griechische Historiker Thukydides in seinem berühmten Meliedialog des fünften Buches seines Werkes »Geschichte des Peloponnesischen Krieges« den Athenern die Aussage in den Mund gelegt, dass, so wie die Welt sich aktuell darstelle, das Recht nur zwischen Akteuren von gleicher Stärke Anwendung finde. Im Übrigen würden die Überlegenen jeweils ihre Vorstellungen durchsetzen, und die Schwachen müssten diese Veränderungen eben leidend erdulden.¹ Diese Textpassage im Besonderen und der Meliedialog im Allgemeinen werden auch heute noch als eine der deutlichsten und einprägsamsten Manifestationen der Idee eines durch den Grundsatz »Macht vor Recht« geprägten internationalen Systems in der Kulturgeschichte der Menschheit überhaupt wahrgenommen bzw. – in den Worten Jacob Burckhardts – als die »vollständigste Philosophie der Macht des Stärkeren«.²

Diese alten Vorstellungen sich in Erinnerung zu rufen lohnt sich schon deshalb, weil sie eine systematisierende Einordnung der heutigen internationalen Rechtsordnung ermöglichen. Das moderne, sich namentlich seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs entwickelnde Völkerrecht stellt sich als ein Gegenbild zu den von den Athenern im Meliedialog dargelegten Ansichten dar. Die transnationale Sozialordnung als Beziehungsgefüge der unterschied-

1 Siehe Thucydides, *History of the Peloponnesian War*, translated by R. Crawley and edited by W.R. Connor, 1993, 290 (»[...] since you know as well as we do that right, as the world goes, is only in question between equals in power, while the strong do what they can and the weak suffer what they must.«).

2 J. Burckhardt, *Griechische Culturgeschichte*, Bd. I, aus dem Nachlaß hrsg. von L. Burckhardt, B. von Reibnitz und J. von Ungern-Sternberg, *Jacob Burckhardt Werke, Kritische Gesamtausgabe* Bd. 19, 2002, 224.

lichen Akteure des internationalen Lebens versteht sich heute als eine Rechtsgemeinschaft. Diese ist gerade nicht durch die Idee des Rechts des Stärkeren, sondern vielmehr durch konzeptionelle Ansätze der Rechtsgleichheit und des Rechtsschutzes geprägt, welche insbesondere dem Schutz der Schwächeren im internationalen System – seien es politische Gemeinschaften, seien es Individuen – dienen soll.

Geht man richtigerweise davon aus, dass die normative Verbindlichkeit und damit der Geltungsgrund dieser modernen Völkerrechtsordnung in ihrer Notwendigkeit für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und der Befriedigung der sozialen Lebenswirklichkeit im globalen System zu sehen ist, ergibt sich als maßgebliche Zwecksetzung der internationalen Rechtsetzungsprozesse die Pazifizierung der internationalen Beziehungen unter anderem durch das Streben nach transnationaler Stabilität sowie der Vermeidung gewaltsamer Auseinandersetzungen und jeder Form willkürlicher Machtausübung. Schon vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Fragestellungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Thematik »Krieg und Frieden« die zentrale Steuerungsaufgabe der internationalen Rechtsgemeinschaft bilden. Ja, es ist wohl kaum übertrieben zu sagen, dass die Möglichkeit, die Existenz einer internationalen Rechtsgemeinschaft ernst zu nehmen, mit dem Erreichen einer adäquaten und effektiven Ausgestaltung von Krieg und Frieden steht und fällt. Das bedeutet gleichzeitig das Eingeständnis, dass alle Versuche seit dem Briand-Kellogg-Pakt 1928, den Krieg nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch zu ächten, gescheitert sind.

Und in der Tat lässt sich kaum ernsthaft bestreiten, dass sich die heutige internationale Rechtsordnung durch umfangreiche, in Einzelbereichen detaillierte und insgesamt historisch präzedenzlose völkerrechtliche Verhaltensvorgaben gerade auch im Zusammenhang mit Krieg und Frieden auszeichnet. Hierzu gehört in prominenter Weise das allgemeine Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen mit seinen nur wenigen, allgemein anerkannten Ausnahmen. Weiterhin ist hier das Humanitäre Völkerrecht zu nennen, welches im Interesse der Menschlichkeit das Verhalten der Konfliktparteien und ihre Anwendung militärischer Gewalt bei Ausbruch eines – völkerrechtsgemäßen oder völkerrechtswidrigen – bewaffneten Konflikts normativ einhegen soll. Gleiches gilt für weite Bereiche des Völkerstrafrechts. Und schließlich soll in diesem Kontext auch die vergleichsweise weit fortgeschrittene Diskussion über die Anerkennung eines Menschenrechts auf Frieden nicht

unerwähnt bleiben. Trotz dieses für sich genommen durchaus beeindruckenden Bestandes an völkerrechtlichen Normen muss die in der Staatenpraxis deutlich werdende Weite und Tiefe der Kluft zwischen Anspruch und Realität beunruhigen.

Gewiss trifft auch für den Bereich des völkerrechtlichen Friedenssicherungs- und Konfliktrechts das Wort des US-amerikanischen Völkerrechtlers Louis Henkin zu, wonach die meisten Staaten der Welt die meisten ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen meistens befolgen.³ Aber die insgesamt eben doch gar nicht so seltenen Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot bzw. das Humanitäre Völkerrecht sind schon angesichts der mit ihnen regelmäßig verbundenen schwer- und schwerstwiegenden Folgen für die betroffenen Individuen und politischen Gemeinwesen gerade aus der Perspektive einer modernen Völkerrechtsordnung, die sich aufgrund ihrer wachsenden Individualorientierung zunehmend als ein Menschheitsrecht versteht, nur schwer zu ertragen. Dabei liegen die Ursachen für diese besorgniserregende Kluft zwischen Anspruch und Realität nicht allein in der auch heute noch vornehmlich nichthierarchischen und dezentralen Struktur des internationalen Systems, welches von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen über keine übergreifenden Rechtsdurchsetzungsinstanzen verfügt. Vielmehr geht es hier in erster Linie auch um eine Frage der Einstellung auf Seiten einiger Individuen und Staaten. Es gibt auch heute noch in vielen Teilen der Welt Athener bzw. Staaten und ihre Repräsentanten, die sich als Athener im Sinne des Melierdialogs gerieren, und demzufolge leider auch weiterhin zahlreiche Melier – sie tragen eben nur andere Namen.

Nicht zuletzt angesichts der aktuell von einigen als Erosionstendenzen in Bezug auf die völkerrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Krieg und Frieden qualifizierten Entwicklungen⁴ handelt es sich bei der Bewältigung dieser Herausforderungen nach unserer Überzeugung um eine Aufgabe, bei der es auf Denk-Anstöße von Kräften außerhalb bzw. jenseits der originären Völkerrechtssubjekte wie insbesondere der Staaten ankommt, also auch

3 L. Henkin, *How Nations Behave*, 2. Aufl., 1979, 47 (»It is probably the case that almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time.«).

4 Eingehender hierzu jüngst H. P. Aust / M. Payandeh, *Praxis und Protest im Völkerrecht – Erosionserscheinungen des völkerrechtlichen Gewaltverbots und die Verantwortung der Bundesrepublik im Syrien-Konflikt*, *Juristen-Zeitung* 73 (2018), 633 ff.

der Völkerrechtswissenschaft und -praxis. Hierzu möchte der vorliegende Band einen kleinen Beitrag leisten. Die nachfolgenden Abhandlungen sind aus einem Kolloquium aus Anlass und zu Ehren des 80. Geburtstags von Norman Paech hervorgegangen, welches im April 2018 an der Universität Hamburg stattgefunden hat. Die Autoren setzen sich – aus unterschiedlicher Perspektive und Abstraktionshöhe, von einem unterschiedlichen Vorverständnis ausgehend sowie bezogen auf unterschiedliche Bereiche der internationalen Rechtsordnung – mit zeitlosen und aktuellen Fragestellungen zum fundamentalen Thema von Krieg und Frieden aus der Perspektive des Völkerrechts auseinander. Wir als Herausgeber sind ihnen allen für ihre Mitwirkung zu großem Dank verpflichtet und hoffen sehr, dass wir mit diesem Band dazu beitragen können, ein noch breiteres Interesse für eine auch aktive Mitwirkung an einer wirkungsvollen Realisierung der Idee des positiven Friedens im und durch das Völkerrecht zu wecken.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sei hier auch daran erinnert, dass alle diejenigen, welche sich – im Rahmen dieses kleinen Bandes und weit darüber hinaus – dieser bleibenden Thematik von Krieg und Frieden aus der Perspektive des Völkerrechts in konstruktiver und progressiver Weise verschrieben haben, auch Thukydides auf ihrer Seite wissen können. Der Melierdialog stellt sich nämlich auch in der Gesamtstruktur seines Werkes als ein Wendepunkt des Peloponnesischen Krieges dar. Die Hinwendung der Athener zu einer brutalen, rechtsungebundenen Machtpolitik trug damit bereits den Keim ihres Untergangs als attische Großmacht in sich. Den damaligen Einwohnern von Melos hat dies seinerzeit bekanntermaßen nichts genützt. Den heutigen »Athenern« aber mag es – nicht zuletzt zum Nutzen der aktuellen »Melier« – auch noch nach mehr als 2.400 Jahren eine Lehre sein.

Karsten Nowrot und Norman Paech